

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

58. Jahrgang

Würzburg, 14. November 2013

Nr. 20

### Inhaltsübersicht:

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 29.10.2013 Nr. 21-3320.00-5/13 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Änderung an der 110 kV-Freileitung Schwebheim-Röthlein, Ltg.-Nr. Ü14.0; Erhöhung von Mast Nr. 2 zur Verbesserung der Boden- und Objektabstände ..... 357

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

##### **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Änderung an der 110 kV-Freileitung Schwebheim-Röthlein, Ltg.-Nr. Ü14.0 Erhöhung von Mast Nr. 2 zur Verbesserung der Boden- und Objektabstände**

Bekanntmachung vom 29.10.2013 Nr. 21-3320.00-5/13

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 24.07.13 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Erhöhung des Mastes Nr. 2 der o.g. Freileitung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3 c Abs. 1 S. 1 und 3 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlä-

#### Schulen

Bek der Regierung von Oberbayern vom 27.09.2013, Nr. 42.1-5204-1771-1/13-2 über den Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Medientechnologe Siebdruck/Medientechnologin Siebdruck“..... 357

#### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 31.10.2013 Nr. 55.1-8791.1.9.3 über die Genehmigung einer weiteren Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Molekulare Infektionsbiologie der Universität Würzburg. 358

gige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVP aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 29.10.2013

Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger

Abteilungsleiter

GAPI 3320

RAB 2013 S. 357

### Schulen

#### **Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Medientechnologe Siebdruck/Medientechnologin Siebdruck“**

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 27. September 2013, Nr. 42.1-5204-1771-1/13-2

##### I.

Nachstehend wird eine Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht, durch welche ein auch den Regierungsbezirk Unterfranken umfassender Fachsprengel gebildet wird.

Würzburg, 22.10.2013

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident

##### II.

#### **Rechtsverordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Medientechnologe Siebdruck/Medientechnologin Siebdruck“**

Vom 27. September 2013, Nr. 42.1-5204-1771-1/13-2

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das

Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

##### § 1

Für den Ausbildungsberuf „Medientechnologe Siebdruck/Medientechnologin Siebdruck“ wird für die Jahrgangsstufen 11 und 12 an der Städtischen Berufsschule für Druck und Mediengestaltung München ein Landesfachsprengel gebildet.

##### § 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Auszubildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2013/2014 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

##### § 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2013 in Kraft.

München, 27.09.2013  
Regierung von Oberbayern  
Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident  
GAPI 5204

RABl 2013 S. 357

---

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

---

### **Genehmigung einer weiteren Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Molekulare Infektionsbiologie der Universität Würzburg**

Bekanntmachung vom 31.10.2013, Nr. 55.1-8791.1.9.3

1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes:

Der Universität Würzburg wurde auf Antrag die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 mit dem Thema „Mycobacterial entry into caveosomes of myeloid-derived suppressor cells“ in der gentechnischen Anlage am Institut für Molekulare Infektionsbiologie, Josef-Schneider-Str. 2, 97080 Würzburg, mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 21.10.2013 gentechnikrechtlich genehmigt.

Die weitere gentechnische Arbeit ist der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass diese Arbeit nach dem Stand der Wissenschaft ein mäßiges Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Gentechnikrecht erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift, Ab-

schrift oder Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektrischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

3. Einsichtnahme und Anforderung:

Der Genehmigungsbescheid liegt vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg unter Angabe des Aktenzeichens 55.1-8791.1.9.3 angefordert werden.

4. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Würzburg, 31.10.2013  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAPI 8791

RABl 2013 S. 358